

Benutzungsordnung für den Landeplatz Rothenburg ob der Tauber

Inhaltsangabe

I. Teil

Beschreibung des Landeplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigungen
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigungen, Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

I. Teil

Beschreibung des Landeplatzes

(Änderung der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gegeben)

1. Allgemeine Angaben

| | |
|--|--|
| 1.1. Bezeichnung: | Verkehrslandeplatz Rothenburg o.T. |
| 1.2. Landeplatzbezugspunkte (LBP): | |
| Geografische Breite: | 49 23.44 N |
| Geografische Länge: | 10 13.13 E |
| Lage: | 030/210 |
| 1.3. Entfernung und Richtung von der Stadt: | 1,6 NM NE Rothenburg |
| 1.4. Landeplatzhöhe: | 399m (1309ft) über NN |
| 1.5. Ortsmißweisung: | + 1° |
| 1.6. Betriebszeiten: | Monday closed, opened TUE-SU: SUM 0800-SS/1700, O/T PPR WIN 0900-SS/1800, O/T PPR |
| 1.7. Landeplatzhalter: | Aero-Club Rothenburg o.T. |
| 1.8. Postanschrift: | Flugplatz am Bauerngraben 91541 Rothenburg o.d.T. |
| 1.9. Telefon: | 09861/7474 |
| Fax: | 09861/8444 |
| 1.10. Übernachtungsmöglichkeit: | Rothenburg o.T., Schweinsdorf, Reichelshofen, Neusitz |
| 1.11. Gaststättenbetrieb: | Landeplatzrestaurant |
| 1.12. Sanitätsbereitschaft: | ja |
| 1.13. Verkehrsanbindungen: | Taxi |
| 1.13.1. Zufahrtsstrasse: | ja |
| 1.13.2. Öffentliche Verkehrsmittel: | nein |

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1.13.3. Bahnanschluss: | Rothenburg o.T. |
| 1.14. Abfertigungsanlagen: | ja |
| 1.15. Treibstoffversorgung: | 100 LL, Jet A1 |
| 1.16. Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge: | beschränkt |
| 1.17. Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen: | nein |
| 1.18. Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte: | ja |
| 1.19. Schneeräumgeräte: | ja |
| 1.20. Meteorologische Angaben | |
| 1.20.1. Vorherrschende Windrichtung: | Südwest |
| 1.20.2. Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland entnommen werden. | |
| 2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen | |
| 2.1. Klassifizierung des Landeplatzes: | ICAO-Klasse 3 |
| 2.2. Start- und Landebahn des Landeplatzes: | 980 x 20 m |
| 2.2.1. Start- und Landebahn für Flugzeuge: | 980 x 20 m |
| 2.2.2. Start- und Landebahn für Segelflugzeuge: | 980 x 20 m |
| Länge der Schleppstrecke: | 980m |
| 2.3. Rollbahn(en): | Vorfeld mit Zurollbahn asphaltiert |
| 3. Ein Übersichtsplan des Landeplatzes mit Einzeichnung der Ausmaße und genauer Begrenzung | |

des gesamten Luftfahrtgeländes,
der Start- und Landebahn für Flugzeuge und Segelflugzeuge,
der Rollbahn,
der Landefläche für Hubschrauber,
der Führung der Platzrunden,
der Lage und Richtung der An- und Abflugzonen,

der Warteräume für anfliegende Luftfahrzeuge,
der Hindernisse und Gefahrenzonen nach Art, Größe und
Ausdehnung, des Kunstflugraumes sowie
der baulichen Anlagen,
der Grenzen der Zuschauerräume und Parkplätze
ist in der Flugleitung ausgehängt.

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.
- Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- b) Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- c) Befugnis
Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht des Luftfahrzeuges nachzuweisen.
- d) Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge
Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.
- Falls Fallschirmabsprünge zugelassen sind, gilt eine entsprechende Regelung.

- e) Rollen und Schleppen
Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten.

- f) Abfertigungsvorfeld
Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

- g) Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

- h) Statistik
Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

- i) Abstellen und Unterstellen
Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Verkehrslandeplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des

Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen, oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

j) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.

- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

k) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.

l) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

m) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den

Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter de Verkehrslandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden.

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatzes verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume (soweit örtlich vorhanden),
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden),
- die Baustellen

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

- d) Rollfeld
Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.
- e) Vorfelder
Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- f) Mitführen von Hunden
Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

- a) Gewerbliche Betätigung
Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
- b) Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften
Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.
- c) Lagerung
Gefährliche Güter im Sinne des §27 Abs. 1 des LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.
Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Bäume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Verkehrslandeplatzes (Flugleiter) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Abwässer

Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrslandeplatz Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Verkehrslandeplatzes verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Rothenburg ob der Tauber.

Die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am 14.04.2004 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den

Der Landeplatzunternehmer

Anlage Sicherheitsbestimmungen

Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ zu Teil II Nr. 5 der Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen verschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10^6 Ohm ergibt.
- 1.4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15m entsprechend anzuwenden; der Halter des Verkehrslandeplatzes ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- 2.1. Triebwerk von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen

gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- a) Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A der Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- b) Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind.
- c) Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- a) Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- b) Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- c) Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
- die örtliche Feuerwehr, Fernsprecher Nr. 112 zu benachrichtigen.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Halter des Verkehrslandeplatzes zu benachrichtigen.